SVP Graubünden

Per Mail an:

Standeskanzlei Graubünden

Scuol, 21.11.2026

Stellungnahme zur Teilrevision der gesetzlichen Grundlagen zur Geschäftstätigkeit des Grossen Rates und der Regierung in Ausnahmesituationen (Mantelgesetz und GGO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Vernehmlassungsentwurf bedanken wir uns herzlich und nehmen wie folgt Stellung:

Die SVP begrüsst das Grundanliegen, die demokratische Legitimation und die Handlungsfähigkeit der kantonalen Institutionen in ausserordentlichen Lagen abzusichern, sodass ein reines Exekutiv-Notrecht möglichst kurz gehalten werden kann. Der Schutz des Milizsystems, die Wahrung der Gewaltenteilung, die Unverletzlichkeit der politischen Rechte sowie ein massvoller Umgang mit Steuergeldern müssen dabei jedoch oberste Leitplanken bleiben.

Die vorliegende Vorlage schiesst in mehreren Punkten über das Ziel hinaus, schafft unklare Gesetzesartikel mit viel Interpretationsspielraum und birgt das Risiko einer schleichenden Aushöhlung etablierter demokratischer sowie finanzpolitischer Standards. Wir fordern daher deutliche Nachbesserungen.

Ausnahmeregelungen

Der neue Art. 45a E-GRG ermächtigt die Präsidentenkonferenz (PK), in «Ausnahmesituationen» zeitlich befristet von der allgemeinen Verfahrensordnung abzuweichen. Zudem erlaubt diese Generalklausel laut Erläuterungen sogar eine Änderung des Beschlussquorums. Gewisse Vereinfachungen können durchaus sinnvoll sein. Eine Abweichung von zentralen parlamentarischen Spielregeln, wie zum Beispiel des Beschlussquorums kommt für die SVP Graubünden nicht in Frage. Dass diese Blankovollmacht an ein kleines Gremium wie die PK delegiert werden soll ist für die SVP undenkbar. Zudem muss der Begriff «Ausnahmesituation» im Gesetz zwingend eng und abschliessend an die verfassungsmässige «ausserordentliche Lage» gekoppelt werden.

Wiederholung von Abstimmungen (Art 48a)

Im Artikel 48a Abs. 3 steht "Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn Ratsmitglieder aus technischen Gründen während der Debatte sich nicht äussern oder ihre Stimme nicht abgeben konnten." Sowas ist demokratiepolitisch höchst problematisch und kommt für die SVP nicht in Frage.

Virtuelle Sitzungen des Grossen Rates (Art 48a)

Generell lehnt die SVP virtuelle Sitzungen des Grossen Rates ab. Es ist zwingend, alle möglichen Varianten für eine physische Sitzung zu prüfen. Sie beantragt dafür folgende Formulierung: *"Ist ein physisches Zusammentreten auch unter Ausschöpfung alternativer Tagungsorte und zumutbarer Schutzmassnahmen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, kann die Präsidentenkonferenz einstimmig beschliessen, Ratssitzungen virtuell durchzuführen. Anderslautende Beschlüsse des Rates bleiben vorbehalten.»*

Virtuelle Sitzungen für einzelne Ratsmitglieder

Der Grosse Rat verfügt über ein bewährtes Stellvertretersystem. Die Hürden für eine virtuelle Einzelteilnahme (Verhinderung auch sämtlicher Ersatzpersonen) sind zwar hoch angesetzt, öffnen aber langfristig die Tür für eine «Homeoffice-Mentalität» im Parlament. Auf die virtuelle Teilnahme an Sitzungen des des Grossen Rates für einzelne Ratsmitglieder sowie die kostspielige Anschaffung spezieller Abstimmungssoftware ist zu verzichten.

Absage oder Verschiebung von Volksabstimmungen

Die direkte Demokratie ist das Fundament unseres Staatswesens. Die Möglichkeit der Regierung, bereits angeordnete Volksabstimmungen zu verschieben oder gar «abzusagen», wenn eine schwere Störung «unmittelbar droht», birgt erhebliches Missbrauchspotenzial. Während der Corona-Pandemie haben die Exekutiven von Bund, Kantonen und Gemeinden den Parlamentarismus und die Volksrechte stark eingeschränkt. Mit der Zustimmung zu diesem Artikel würde diese Verlagerung von Kompetenzen im Voraus legitimiert. Die Worte «oder absagen» (Art 15) sind zu streichen – eine vom Volk oder Parlament ausgelöste Abstimmung darf immer nur *verschoben*, niemals abgesagt werden. Zudem ist die Nachholfrist von zehn Monaten auf maximal vier Monate zu verkürzen.

Fehlende Beschlussfähigkeit der Regierung

Die vorgesehene Ergänzung der Exekutive durch amtierende oder ehemalige Standespräsidenten sowie durch die PK bestimmte Grossräte führt zu einer direkten Vermischung von Legislative und Exekutive. Auch wenn das Grossratsmandat während dieser Zeit ruht und eine Ausstandspflicht gilt, entsteht ein problematisches Doppelrolle-Verständnis.

Dringlicher Auftrag

Die Einführung des dringlichen Auftrages ist sinnvoll, um dem Parlament in einer echten Krise ein Steuerungsinstrument gegenüber dem Regierungs-Notrecht in die Hand zu geben. Die Dringlichkeitserklärung einer Anfrage oder eines Auftrags soll durch den Grossen Rat beschlossen werden müssen.

Neue Forderung

Art. 56 (geändert)

Gemäss Art. 56 der Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO), Redezeit, dürfen Rednerinnen und Redner zweimal zum gleichen Diskussionspunkt und nicht länger als zehn Minuten sprechen. Nicht betroffen von dieser Regelung sind die Kommissionsreferentinnen und -referenten und die Regierung. Die Vergangenheit zeigte aber, dass diese Ausnahme zum Teil zu sehr langen Voten bei den Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten und der Regierung führte. Insbesondere die Regierung strapazierte diese Ausnahme teils arg. Solche langen Voten sind einem effizienten Ratsbetrieb nicht dienlich und der Mehrwert an Informationen ist zu hinterfragen.

Vorschlag

[1] Mit Ausnahme der Kommissionsreferentinnen und -referenten und der Vertreterin oder des Vertreters der Regierung darf in der Regel keine Rednerin oder kein Redner mehr als zweimal zum gleichen Diskussionspunkt sprechen. Für Ratsmitglieder gilt dabei eine Redezeitbeschränkung von zehn Minuten, für Kommissionsreferentinnen und -referenten und Mitglieder der Regierung von 15 Minuten. Schlussworte oder abschliessende Stellungnahmen sind auf fünf Minuten zu beschränken.
[2] unverändert
[3] Die Ratsleitung kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Einschränkungen beschliessen.
[4] unverändert
[5] unverändert

Fazit

Die Vorlage regelt teilweise extrem unwahrscheinliche Szenarien mit unverhältnismässigen Eingriffen in bewährte rechtsstaatliche und demokratische

Prinzipien. Die SVP unterstützt klare Regeln für dringliche Vorstösse und das Zirkulationsverfahren in Kommissionen, lehnt jedoch die Aufweichung des Wahlgeheimnisses, teure virtuelle Ratssitzungen, lange Abstimmungsverzögerungen sowie pauschale Kompetenzdelegationen an die Präsidentenkonferenz entschieden ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Roman Hug
Parteipräsident

Petra Casty
Parteisekretärin